

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Raumentwicklung

5. Juli 2023

INFORMATION ZUR ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG

Kantonaler Richtplan: Änderung Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau"

Im Kanton Aargau bezeichnet der kantonale Richtplan zukünftige Materialabbaugebiete. Grundlage für die Ausscheidung dieser Gebiete bildet bis heute das Rohstoffversorgungskonzept (RVK) aus dem Jahr 1995. Im Rahmen der Gesamtrevision im Jahr 2011 wurde das Richtplankapitel letztmals überprüft. Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 29. April 2020 das aktualisierte Rohstoffversorgungskonzept (RVK 2020) als Grundlage zur Überprüfung und Anpassung des Richtplans im Bereich Materialabbau verabschiedet. Gemäss entsprechend erfolgter Überprüfung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" können verschiedene bisherige Kiesabbaustandorte aus dem Richtplan entlassen, neue aufgenommen oder mit einem neuen Koordinationsstand versehen werden. Nach der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung entscheidet der Regierungsrat über den Antrag zur Änderung des Richtplankapitels V 2.1 an den Grossen Rat.

1. Richtplan

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG, SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 der Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

Über den Richtplan und dessen Änderungen beschliesst der Grosse Rat, über Änderungen von untergeordneter Bedeutung der Regierungsrat. Die Anhörung von Behörden, Parteien und Verbänden sowie die Mitwirkung der Bevölkerung ist in geeigneter Weise durchzuführen (§§ 3 und 9 ff Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG, SAR 713.100]; Richtplan Kapitel G 4).

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird bei Bedarf aktualisiert und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 Abs. 3 RPG).

2. Ausgangslage

Das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" wurde letztmals im Rahmen der Gesamtrevision 2011 gesamthaft überprüft und auf Basis des Rohstoffversorgungskonzepts von 1995 aktualisiert. Angesichts dieser gut 25 Jahre alten Planungsgrundlage ist es angezeigt, das Richtplankapitel auf den aktuellen Stand gemäss den heutigen tatsächlichen und rechtlich veränderten Verhältnissen zu bringen. Hierzu war vorgängig die gemäss Bundesrechtsprechung geforderte konzeptionelle Grundlage zu aktualisieren. Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 29. April 2020 den Schlussbericht des aktualisierten Rohstoffversorgungskonzepts (RVK 2020) als gesamtkantonale, konzeptionelle Grundlage nach Art. 6 RPG zur Festlegung von Kiesabbaustandorten im Richtplan verabschiedet. Gestützt auf diese aktualisierte Planungsgrundlage wurde das Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" überprüft. Im Ergebnis sollen verschiedene Standorte aus dem Richtplan entlassen, neue aufgenommen oder in einen neuen Koordinationsstand gebracht werden. Das revidierte Kapitel V 2.1 soll weiterhin einen gesamtkantonale, räumlich und zeitlich abgestimmten Materialabbau gewährleisten, um in den regionalen Einzugsgebieten die Kiesversorgung auch mittel- bis langfristig sicherzustellen.

3. Vorgehen

Für die Aufnahme neuer oder zur Änderung der Koordinationsstände bestehender Kiesabbaustandorte wurde ein mit dem Verband der Kies- und Betonproduzenten (VKB Aargau) abgestimmtes Verfahren durchgeführt. Auf Basis der Empfehlungen des RVK 2020 hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) in Zusammenarbeit mit dem VKB Aargau die beteiligten Unternehmen eingeladen, zu ihren Standorten innert Frist Anträge mit den erforderlichen Planungsunterlagen einzureichen (Erläuterungsberichte zur Begründung und räumlichen Abstimmung im Sinne Art. 7 RPV) und die Standortgemeinden zu konsultieren. Die eingereichten Dossiers wurden sowohl als Gesamtpaket als auch in Bezug auf die einzelnen beantragten Standorte auf Vereinbarkeit mit dem RVK 2020 sowie auf Einhaltung der umwelt- und planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die kantonalen Fachstellen geprüft. Ergänzungsbedürftige Dossiers waren durch die Antragstellenden zu bereinigen und beim BVU wiederum innert Frist einzureichen. Das fachlich abschliessend überprüfte Gesamtpaket mit den einzelnen Standortdossiers liegt nun zusammen mit den zugehörigen Unterlagen zur Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" für die Anhörung und Mitwirkung vor.

4. Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht vom 5. Juli 2023 werden das Verfahren und die einzelnen Anpassungen am Richtplan ausführlicher dargelegt. Die für die räumliche Abstimmung auf Richtplanstufe wesentlichen Gesichtspunkte gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG werden summarisch erläutert und der aktuelle Stand der fachlichen Beurteilung aus kantonaler Sicht dargelegt. Eingeschlossen im Erläuterungsbericht sind die Änderungen an der Grundlagenkarte Materialabbau. In Teilkarten werden die Änderungen kartografisch übersichtlich dargestellt. Im Anhang des Erläuterungsberichts sind nebst den aktualisierten regionalen Abbaukonzepten die eingereichten Dossiers zu den beantragten Änderungen beigefügt, welche die Vorhaben detaillierter beschreiben und den tangierten Interessen gegenüberstellen.

5. Änderung des Richtplans

5.1 Änderung von Richtplantext und -karte

Die Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" erfordert Änderungen am Richtplantext. Der Erläuterungsteil mit Ausgangslage, Herausforderungen und Stand/Übersicht wird den neuen Verhältnissen entsprechend aktualisiert. Der Beschlussteil wird gemäss Ergebnissen aus den

RVK 2020 und den eingegangenen und geprüften Anträgen angepasst. Die Anpassungen am Richtplankontext sind synoptisch und mit markierten Änderungen dargestellt (gelb markiert, unter- oder durchgestrichen). Die in den Richtplanbeschlüssen aufgeführten Materialabbaugebiete werden in der Richtplan-Gesamtkarte mittels der Standardsignatur "Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung" dargestellt. Bei Standorten mit Änderungen (neu, Änderung Koordinationsstand, Entlassung) ist die Standartsignatur schwarz eingekreist. Der Entwurf der Richtplan-Gesamtkarte liegt zusammen mit weiteren Auflageunterlagen öffentlich auf. Für die Abgrenzung der im Richtplankontext aufgeführten und in der Richtplan-Gesamtkarte mit der Standartsignatur dargestellten Gebiete ist die Grundlagenkarte Materialabbau der Abteilung Raumentwicklung beizuziehen. Die Änderungen an der Grundlagenkarte "Materialabbau" wurden kartografisch übersichtlich als Teilkarten aufbereitet und sind im Erläuterungsbericht dargestellt (Ziff. 7). Die Grundlagenkarte gibt die bisher untersuchten Abbaupermeter wieder. Sie ist entsprechend ihrer Bezeichnung als Planungsgrundlage für die nachfolgenden Verfahren zu verwenden, ist aber nicht als parzellenscharfe oder eigentumsverbindliche Vorgabe zu interpretieren.

5.2 Anträge der Gemeinden und des BVU

Die Dossiers zur Aufnahme neuer oder zur Änderung von Koordinationsständen von bereits im Richtplan eingetragenen Standorten wurden über die betroffenen Standortgemeinden eingereicht. Mittels Protokollauszug (PA des Gemeinderats) wurde die entsprechende Richtplanänderung beantragt oder die Unterstützung des Änderungsbegehrens des Unternehmens bestätigt. Die Entfernung von Standorten gemäss den Empfehlungen des RVK 2020 (Entlassen, Streichen, Zurückstellen) wird direkt durch das BVU beantragt, weil diese Standorte in Folge Projektabschlusses, erfolgter Umsetzung in der Nutzungsplanung oder im Bewilligungsverfahren oder mangels Realisierungsabsichten keine weitere räumliche Abstimmung oder einen Richtplaneintrag mehr erfordern.

5.3 Stellungnahmen der Regionalplanungsverbände

Die Regionalplanungsverbände wurden eingeladen, zur Änderung des Richtplankapitels V 2.1 "Materialabbau" zur langfristigen Deckung des Bedarfs Stellung zu nehmen (Zusammenarbeit gemäss § 9 Baugesetz [BauG]). Die Anpassungen am Kapitel aufgrund der beantragten Änderungen werden seitens der Planungsverbände grundsätzlich begrüsst. Verschiedene inhaltliche Anmerkungen zu einzelnen Standorten können im Verlauf des vorliegenden Verfahrens berücksichtigt werden. Zwei Standorte werden für die langfristige Versorgung als Vororientierungen neu ins Verfahren aufgenommen.

5.4 Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Mit der Festsetzung eines Abbaugebiets wird ein Grundsatzentscheid auf kantonaler Ebene für einen Materialabbau im bezeichneten Gebiet gefällt. Die Festsetzung eines Standorts ist neben den weiteren Erfordernissen gemäss Beschluss 3.1 die Grundlage zur Ausscheidung einer Materialabbauzone auf kommunaler Ebene. Die parzellenscharfe Abgrenzung erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung. Hierfür ist die Grundlagenkarte Materialabbau beizuziehen.

6. Zusammenfassende Grob beurteilung aus kantonaler Sicht

Die Rohstoffsicherung (Zeithorizont 45 Jahre / 140 Mio. m³) erfordert gemäss RVK 2020 die Bereitstellung eines zusätzlichen Volumens von rund 40 Mio. m³ Kies. Im Rahmen des laufenden Verfahrens werden 18 neue Standorte mit einem Volumen von rund 26 Mio. m³ zur Aufnahme in den Richtplan beantragt. Mit den geplanten weiteren Festsetzungen im Richtplan stehen dem Kanton Aargau unter Berücksichtigung des seit 2019 erfolgten Abbaus für die kurz- bis mittelfristige Versorgung rund 60 Mio. m³ (rund 30 Jahre) zur Verfügung. Für die langfristige Versorgung sind mit rund 58 Mio. m³ Kiesressourcen für weitere 25 bis 30 Jahre im Richtplan vorgemerkt.

Gemäss Beurteilung der einzelnen Standortdossiers durch die kantonalen Fachstellen ist nichts erkennbar, das gegen die einzelnen beantragten Richtplanänderungen sprechen würde. Bei wenigen Standorten sind Auflagen für die nachgelagerten Verfahren zu prüfen. Bei Standorten für die langfristige Versorgung (Vororientierungen und Zwischenergebnisse) wird für eine spätere Festsetzung die räumliche Abstimmung und der Nachweis der Einhaltung der planungs- und umweltrechtlichen Vorgaben im Rahmen eines vollständigen Richtplanverfahrens zu erbringen sein. Das auf das RVK 2020 abgestützte, seitens kantonalen Fachstellen und Unternehmen bereinigte Gesamtpaket zur Anpassung des Richtplankapitels V 2.1 ist planerisch und rechtlich so weit aufbereitet, dass die öffentliche Anhörung/Mitwirkung gestartet werden kann.

Weitere Ausführungen sind aus dem Erläuterungsbericht und aus den Dossiers der einzelnen Standortanträge zu entnehmen. Erläuterungsbericht und die Dossiers zu den einzelnen Standortanträgen liegen mit den übrigen Auflageunterlagen öffentlich auf. Die abschliessende Interessenabwägung erfolgt nach Auswertung der Mitwirkungsergebnisse durch den Grossen Rat.

7. Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Richtplans richtet sich nach den Anforderungen der §§ 3 und 9 BauG und des Richtplankapitels G 4. Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und der Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt anschliessend die beantragten Richtplanänderungen dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Grossen Rat vorlegen.

7.1 Anhörung / Mitwirkung, Frist und Auflageort

Die Anhörung und Mitwirkung wird grundsätzlich digital publiziert und durchgeführt.

Sämtliche Dokumente zur Anpassung des Richtplans sind vom **Mittwoch, 5. Juli 2023 bis Freitag, 3. November 2023** auf dem Online-Portal für Anhörungen des Kantons Aargau zugänglich: www.ag.ch/anhoerungen > *Klick auf "laufende Anhörungen"*. Zusätzlich werden sie in Papierform bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

7.2 Stellungnahmen

Auf der Website <http://www.ag.ch/anhoerungen> steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Die Mitwirkenden sind freundlich eingeladen, ihre Eingabe bis **Freitag, 3. November 2023** über das Online-Portal zu erstellen und einzureichen. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, senden Sie Ihre Stellungnahme ebenfalls bis zum obigen Datum (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau.*

Bei Fragen hilft Ihnen Christoph Bürgi (062 835 33 04, christoph.buergi@ag.ch) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Beilagen

- Erläuterungsbericht (inkl. Anpassungen der Grundlagenkarte Materialabbau) mit Anhang (Regionale Abbaukonzepte, Standort-Dossiers nach RVK-Region)
- Richtplankapitel V 2.1 "Materialabbau" (synoptische Darstellung)
- Richtplan-Gesamtkarte
- Schlussbericht Rohstoffversorgungskonzept 2020 (RVK 2020)